

Kammerreport 2/2018



AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

**Bericht von der Kammer-
versammlung 2018**

2

BEKANNTMACHUNGEN RAK

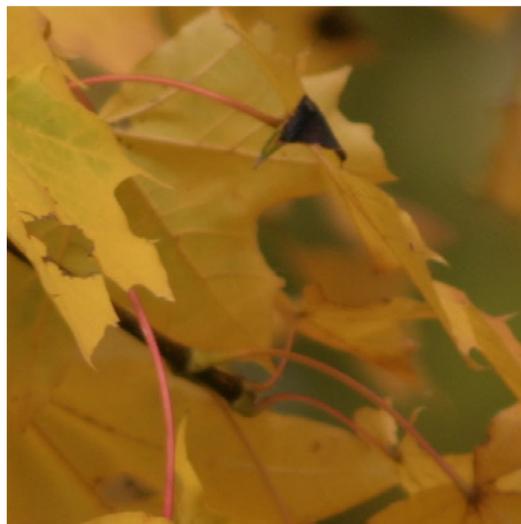
**Änderungen Beitrags-
ordnung, Verwaltungs-
gebührensatzung,
Entschädigungssatzung
Haushalt 2019**

4–6

BERUFSRECHT / BERUFSPRAXIS

**Alternative Streitbeilegung:
Neue Hinweispflichten für
Rechtsanwälte**

7



BERUFSRECHT / BERUFSPRAXIS

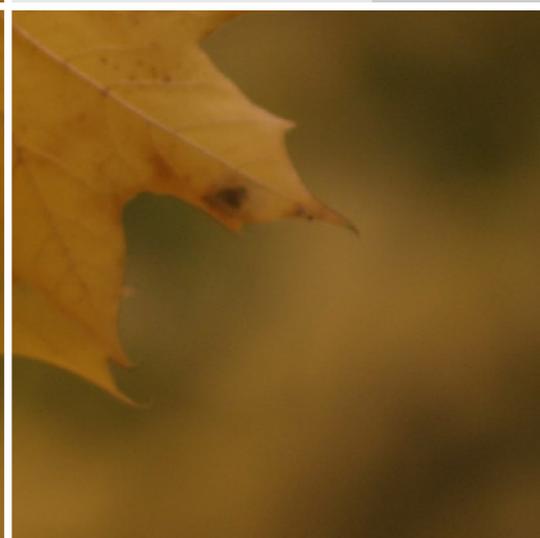
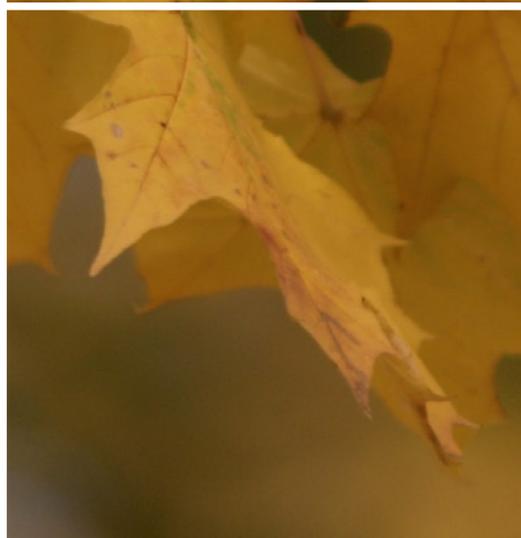
**Aktualisierung Ihres Eintrags
im Bundesweiten Amtlichen
Anwaltsverzeichnis**

9

AUSBILDUNG

**Prüfungsordnung
Geprüfter Rechtsfachwirt /
Geprüfte Rechtsfachwirtin**

16



In Ausgabe 2/2018

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

- 2 Kammerversammlung 2018
Kurzbericht
- 3 Aus dem Terminkalender der RAK

Beschlüsse der Kammerversammlung 2018:

- 4 Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen
- 4 Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- 5 Entschädigungssatzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen
- 6 Haushaltsplan 2019

BERUFSRECHT UND BERUFSPRAXIS

- 7 Alternative Streitbeilegung
Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte
- 7 Alternative Streitbeilegung
Aktualisierte Informationsblätter der BRAK
- 7 Alternative Streitbeilegung
Angebote in Thüringen
- 8 Schulungsmaterialien zum Thema „Zugang zur Justiz für Kindermigranten“
- 8 Hinweise für die Tätigkeit als Abwickler
- 8 Man achte auf die Belehrung
- 9 Aktualisierung Ihres Eintrags im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis
- 9 Amtliche Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 27. April 2018 beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) im Jahr 2019

- 9 Änderungen der Berufsordnung durch die Beschlüsse der 6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 16.04.2018 in Berlin
- 10 75. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern
Kurzbericht
- 11 Vorschlag der angemessenen Anpassung der Anwaltsgebühren an das BMJV
- 11 Umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte

AUSBILDUNG

- 12 Absolventinnen und Absolventen
Zentrale Lossprechungsfeier in Erfurt
- 13 Absolventinnen und Absolventen
Prüfungsergebnisse Jahrgang 2015–2018
- 14 Erstes Ausbildungsjahr
Ein guter Start in eine gute Ausbildung
Sabine Kapell, Norbert Breitenstein
- 15 Auszubildende
Mindestvergütung
- 15 Zweites Ausbildungsjahr
Termin Zwischenprüfung
- 15 Auszubildende finden
Messe „Forum Berufsstart“ in Erfurt
- 16 Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin

PERSONALIEN

- 21 Mitgliedernachrichten
für den Zeitraum 16. Februar 2018 bis 19. September 2018

Editorial



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

muss guter Rat teuer sein? Ob anwaltliche Dienstleistung und juristische Beratung nun als teuer oder preiswert empfunden werden, hängt sicher ein gutes Stück immer von der Perspektive ab, aus der man sich der Frage nähert und davon, welche Ressourcen jeweils zur Verfügung stehen. Völlig unabhängig davon dürfte aber Einigkeit darüber bestehen, dass anwaltliche Dienstleistung jedenfalls angemessen bezahlt werden muss. Dies bedeutet in der weiteren Folge aber auch, dass es höchste Zeit wird, dass eine angemessene Anpassung der Vergütung im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz erfolgt. Die letzten Änderungen sind bereits fünf Jahre her. Derzeit steht das Thema offenbar nach wie vor nicht auf der Agenda der Politik, obwohl der Deutsche Anwaltverein und die Bundesrechtsanwaltskammer bereits im April 2018 einen Forderungskatalog zur Anpassung des RVG an die Ministerin übergeben haben. Vielleicht sind BRAK und DAV mit der Forderung von durchschnittlich 13 Prozent Erhöhung zu zurückhaltend gewesen. Bereits die Entwicklung der Löhne und Gehälter hat im gleichen Zeitraum einen Anstieg von knapp 16 Prozent erfahren. Eine Forderung lediglich auf einen Inflationsausgleich abzustellen, erscheint mir zu vorsichtig. Gerade vor dem Hintergrund der erheblichen Zeiträume, die zwischen den Anpassungen liegen, wäre sicher zu begrüßen gewesen, wenn hier etwas nachdrücklichere Forderungen formuliert worden wären. Vielleicht hätte auch dies einen etwas größeren Eindruck bei der Politik hinterlassen und der Forderungskatalog wäre nicht sang- und klanglos in der Schublade verschwunden. Unabhängig davon wird weiter darauf hinzuwirken sein, dass eine anstehende Gebührenerhöhung nun auch zeitnah umgesetzt wird.

Neben den rein monetären Fragen stehen aber in naher Zukunft auch andere bedeutende Themen auf der Agenda, die uns berufspolitisch umtreiben und zu denen intensive Diskussionen im Gang sind. So waren auch auf der letzten Hauptversammlung der BRAK Fragen des *Legal Tech*, des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und die Frage der Singularzulassung der Anwälte beim BGH die großen Themen.

Der DAV hat mit einem von Prof. Henssler vorgelegten Diskussionsentwurf zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht einen Vorschlag eingebracht, der eine sehr weitgehende Öffnung der Möglichkeiten zur beruflichen Zusammenarbeit in verschiedensten Gesellschaftsformen vorsieht und auch die Fragen des

Fremdbesitzes thematisiert. Wollen oder müssen wir gar die Möglichkeiten dafür schaffen und damit das klassische Berufsbild weiter aufweichen? Schaffen wir mit der gesellschaftsrechtlichen Öffnung das Fremdbesitzverbot schleichend, aber doch recht offensichtlich ab? Lässt sich ein Verbot überhaupt aufrechterhalten? Welchen Einfluss hat eine solche Öffnung auf die anwaltliche Selbstverwaltung an sich? All das sind aktuell noch zu diskutierende Fragen, die nicht nur unseren Vorstand angehen, sondern letztlich Sie alle. Der Vorstand wird sich damit beschäftigen.

Gleichfalls hoch umstritten ist derzeit die Frage, ob die BGH-Anwaltschaft aufrechterhalten werden soll oder wir uns für deren Abschaffung und damit die Öffnung des Zugangs zum BGH in Zivilsachen für alle Anwälte einsetzen. Die bei der BRAK bestehende Arbeitsgruppe hat alternative Vorschläge entwickelt, die von einer Öffnung für alle, aber mit einer Art „Fachanwaltschaft für Revisionsrecht“ über die bloße Veränderung der Wahlregeln bis zur Beibehaltung des Status quo reichen.

Nach der Wahl ist vor der Wahl. Auch wenn noch etwas Zeit bis zum nächsten Urnengang ist, so werfen Wahlen doch regelmäßig ihre Schatten voraus. Ich darf Sie deshalb bereits jetzt auf die im Jahre 2019 anstehenden Wahlen innerhalb der Selbstverwaltung zur Satzungsversammlung und zum Kammervorstand aufmerksam machen. Da wir zwischenzeitlich für beide Wahlgänge auf die Briefwahl verwiesen sind, ist auch die Bildung eines Wahlvorstandes und eine entsprechende Vorlaufzeit erforderlich. Sollten Sie also in nächster Zeit von unserer Geschäftsführung freundlich zu Ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung befragt werden, legen Sie nicht gleich auf, sondern denken darüber nach, ob Sie uns hierbei unterstützen können. Sonst könnte es jedenfalls bei uns heißen: Jetzt ist guter Rat teuer ...

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr Jan Helge Kestel
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jan H. Kestel', written in a cursive style.

Kammerversammlung 2018

Kurzbericht



Verleihung der Kammermedaille an RA Dr. Peter Helkenberg (Präsident Jan Helge Kestel, Dr. Peter Helkenberg)

Am 6. September 2018 fand in Erfurt die diesjährige Kammerversammlung statt. Teilgenommen haben 60 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Thüringen.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten wurde der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen gedacht.

Die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung wurde festgestellt.

Es erfolgte sodann die Ehrung des langjährigen Vorstandsmitgliedes Dr. Peter Helkenberg mit der Verleihung der Kammermedaille durch den Präsidenten. Herr Kollege Dr. Helkenberg war von Juni 2009 bis September 2017 Mitglied im Vorstand der RAK Thüringen. Von Juli 2011 bis September 2017 war er dort Mitglied des Präsidiums. Er arbeitete

von 2009 bis 2017 in der Beschwerdeabteilung 1 und zusätzlich von 2013 bis 2017 auch in der Zulassungsabteilung mit. Sein besonderes Engagement im Rahmen seiner Vorstandsmitgliedschaft galt der Förderung der Berufsausbildung. Durch seine zahlreichen Veröffentlichungen im Kammerreport hat er aktuelle rechtliche Themen oft auch kritisch beleuchtet.

Im Anschluss erfolgte der Bericht des Präsidenten. Den im Vorfeld der Kammerversammlung übersandten Tätigkeitsbericht ergänzend, wurden weitere Themen der Kammerarbeit herausgestellt. So ließ Präsident Kestel erkennen, dass im Hinblick auf die Anpassung des RVG und den in diesem Zusammenhang erstellten Forderungskatalog eine stärkere Einbeziehung der regionalen

Rechtsanwaltskammern wünschenswert gewesen sei. Auch die zukünftige Beteiligung der Anwaltschaft im Richterwahlausschuss und die mögliche Beteiligung der Anwaltschaft an den Richterdienstgerichten wurden diskutiert.

Die im Berichtsjahr erstmals durchgeführte zentrale Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten wurde noch einmal ausdrücklich gelobt und mitgeteilt, dass diese Handhabung nun fortgesetzt werde.

Es folgten die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer.

Nach der anschließenden Aussprache zu den Berichten wurde der Vorstand für das Geschäftsjahr 2017 von der Kammerversammlung entlastet.

Sodann erfolgte die Vorstellung und Aussprache zum Haushaltsplan 2019. Schatzmeister Klemt erläuterte diesbezüglich die Notwendigkeit einer Erhöhung des Kammerbeitrages um 50,00 Euro auf insgesamt 290,00 Euro. Nach kurzer Diskussion wurde die vorgeschlagene Änderung der Beitragsordnung mehrheitlich beschlossen. Ebenso wurden die im Vorfeld bereits vorgestellten weiteren Änderungen der Beitragsordnung sowie die Änderungen der Entschädigungssatzung und der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen. Dem Haushaltsplan 2019 wurde abschließend mehrheitlich zugestimmt.

Die beschlossenen Ordnungs- bzw. Satzungsänderungen sowie den beschlossenen Haushalt finden Sie ab Seite 4 in diesem Heft.

Die Kammerversammlung 2018 endete um 17:00 Uhr.

Aus dem Terminkalender der RAK

März 2018		Juni 2018	
2.	9. Erfahrungsaustausch zu den Fachanwaltschaften in Berlin	5.	Jahresveranstaltung des Thüringer Schlichtungsbeirates in Jena
12.	Festakt zur feierlichen Amtseinführung des neuen Präsidenten des Thüringer Landessozialgerichtes	5.	Sommerfest der Architektenkammer Thüringen
14.	Tag der Berufe in der Rechtsanwaltskammer Thüringen	6.	Vorstandssitzung in Erfurt
21.	Vorstandssitzung in Erfurt	8.	Zentrale Lossprechungsfeier in Erfurt mit Übergabe des Fachangestelltenbriefes an die Rechtsanwaltsfachangestellten und des Zeugnisses an die Geprüften Rechtsfachwirtinnen
27.	Sitzung des Thüringer Beirats für alternative Konfliktlösungen in Erfurt	19.	Präsidiumssitzung in Erfurt
April 2018		19.	Jahresgespräch der Anwaltvereine und des Präsidiums der RAK Thüringen in Erfurt
4.	Sitzung Abteilung 1	Juli 2018	
9.	Gemeinsame Präsidiumssitzung der Rechtsanwaltskammern Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt in Leipzig	27.	Außerordentliche Präsidentenkonferenz in Berlin
12.	Treffen mit Bundestagsabgeordneten der FDP in Erfurt	August 2018	
16.	6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung in Berlin	2.	Treffen mit der Präsidentin des Landesarbeitsgerichtes
17.	Nationale Konferenz zum Berufsrecht „Böse Thesen zur Zukunft der Anwaltschaft“ in Berlin	22.	Sommerfest der Steuerberater in Erfurt
19.	eJustice-Tag der Thüringer Justiz in Erfurt	22.	Jahresempfang <i>Die Linke</i> in Erfurt
26./27.	154. BRAK-Hauptversammlung in Koblenz	23.	Justizfest in Weimar
Mai 2018		September 2018	
8.	Jahresempfang der IHK Erfurt und HWK Erfurt	6.	Vorstandssitzung in Erfurt
17.	Zeugnisübergabe der zweiten juristischen Staatsprüfung des Prüfungsdurchgangs 2 / 17 in Erfurt	6.	Kammerversammlung in Erfurt
28.	71. Präsidentenkonferenz in Berlin	10.	Erfahrungsaustausch mit den für die Organisation des juristischen Vorbereitungsdienstes zuständigen Bediensteten – „außergerichtliche Streitbeilegung“ im Rahmen der Referendarausbildung im TMMJV
30.	Präsidiumssitzung in Erfurt	14./15.	155. BRAK-Hauptversammlung in Bremen

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Die Kammerversammlung vom 06.09.2018 hat eine Änderung des § 5 der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer wie folgt beschlossen:

Die Gebühren in § 5 werden von 10 € auf 20 € erhöht. Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 11.09.2018
gez. Kestel, Präsident

Die Kammerversammlung vom 06.09.2018 hat eine Änderung des § 6 der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer wie folgt beschlossen:

Der Kammerbeitrag beträgt 290,00 €. Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 11.09.2018
gez. Kestel, Präsident

Die Kammerversammlung vom 06.09.2018 hat eine Änderung des § 7 der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer wie folgt beschlossen:

§ 7 wird um einen weiteren Satz ergänzt wie folgt:

Mit Beschluss der Kammerversammlung vom 06.09.2018 wurden mit Wirkung zum 01.01.2019 die §§ 5 und 6 geändert und § 7 redaktionell angepasst.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 11.09.2018
gez. Kestel, Präsident

Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die Kammerversammlung vom 06.09.2018 hat eine Änderung des § 5 der Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wie folgt beschlossen:

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Fachanwaltsgebühr

- 1. Für die Bearbeitung eines Antrages, die Fachanwaltsbezeichnung verliehen zu bekommen, wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 EURO erhoben.**
- 2. Sofern Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das abgelaufene Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer nicht oder nicht vollständig bis zum 01.04. des Folgejahres vorgelegt werden und die Rechtsanwaltskammer das Mitglied zur Vorlage der Fortbildungsnachweise auffordert, wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Für jede weitere Aufforderung wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR erhoben.**

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 11.09.2018
gez. Kestel, Präsident

Die Kammerversammlung vom 06.09.2018 hat eine Änderung des § 12 der Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wie folgt beschlossen:

§ 12 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die mit Beschluss der Kammerversammlung vom 06.09.2018 erfolgten Änderungen in den §§ 5 und 12 treten am 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 11.09.2018
gez. Kestel, Präsident

Entschädigungssatzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Die Kammerversammlung vom 06.09.2018 hat eine Änderung des § 6 der Entschädigungssatzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen wie folgt beschlossen:

Die Mindestsitzungsgeldpauschale des § 6 Entschädigungssatzung wird auf 82,50 EUR erhöht.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 11.09.2018
gez. Kestel, Präsident

Die Kammerversammlung vom 06.09.2018 hat eine Änderung des § 8 der Entschädigungssatzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen wie folgt beschlossen:

Die Pauschalentschädigung in § 8 Abs. 1 S. 1 wird auf 60,00 EUR, in § 8 Abs. 1 S. 2 auf 30,00 EUR und § 8 Abs. 2, 1. Alt. auf 120,00 EUR sowie § 8 Abs. 2, 2. Alt. auf 50,00 EUR erhöht.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 11.09.2018
gez. Kestel, Präsident

Die Kammerversammlung vom 06.09.2018 hat eine Änderung des § 9 der Entschädigungssatzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen wie folgt beschlossen:

Die Entschädigungen in § 9 Abs. 1, 2. Anstrich wird auf 10,00 EUR und § 9 Abs. 1, 3. Anstrich auf 150,00 EUR erhöht. In § 9 Abs. 1, 2. Anstrich und § 9 Abs. 2, 2. Anstrich wird das Wort *mindestens* durch das Wort *maximal* ersetzt.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 11.09.2018
gez. Kestel, Präsident

Die Kammerversammlung vom 06.09.2018 hat eine Änderung der §§ 11 ff. der Entschädigungssatzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen wie folgt beschlossen:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 11 Umsatzsteuer
Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Entschädigungssatzung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese erstattet.**

Der bisherige § 11 wird § 12, der bisherige § 12 wird § 13, der bisherige § 13 wird § 14.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 11.09.2018
gez. Kestel, Präsident

Die Kammerversammlung vom 06.09.2018 hat eine Änderung des § 13 a. F (§ 14 neu) der Entschädigungssatzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen wie folgt beschlossen:

§ 13 a. F (§ 14 neu) wird folgender Satz angefügt:

Die durch die Kammerversammlung vom 06.09.2018 beschlossenen Änderungen in §§ 6, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 treten am 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 11.09.2018
gez. Kestel, Präsident

Haushaltsplan 2019

Beschluss der Kammerversammlung vom 06.09.2018

Einnahmen	Plan 2018 in Euro	Plan 2019 in Euro
Beiträge	465.500,00	563.000,00
Zulassungsgebühren	16.000,00	16.000,00
Weiterbildungsveranstaltungen	10.000,00	5.000,00
Anwaltsausweise	5.500,00	6.000,00
Prüfgebühren	12.500,00	7.500,00
Fachanwaltsgebühren	6.000,00	9.000,00
Zwangsgelder	1.000,00	1.000,00
Zinsen	-	-
Anzeigen Kammerreport	2.000,00	1.000,00
Sonstige Erträge	6.000,00	6.000,00
Umlage BRAK	130.000,00	101.000,00
Zuführung aus Vermögen	77.500,00	-
Summen	732.000,00	715.500,00

Ausgaben	Plan 2018 in Euro	Plan 2019 in Euro
Personalkosten	255.000,00	260.000,00
Berufsgenossenschaft	1.500,00	1.500,00
Abschreibung	1.000,00	1.000,00
Raumkosten	44.000,00	44.000,00
Öffentlichkeitsarbeit RAK	10.000,00	10.000,00
Weiterbildungsveranstaltungen	5.000,00	2.500,00
Beiträge BRAK	70.000,00	75.000,00
BRAK (Beiträge Öffentlichkeitsarbeit, Schlichtung)	16.500,00	11.000,00
PA Rechtsfachwirt	11.000,00	1.000,00
PA Lehrlingsausbildung	22.500,00	17.000,00
Vorstand / Präsidium	75.000,00	81.000,00
Satzungsversammlung	3.000,00	9.500,00
Kammerversammlung	3.000,00	9.500,00
Kosten Fachanwaltausschüsse	3.500,00	6.000,00
Anwaltsgericht	1.500,00	2.500,00
Sonstiges	1.000,00	5.500,00
Telefon / Porto	10.000,00	10.000,00
Internet	4.000,00	4.000,00
Mietleasing	6.000,00	6.000,00
Reparaturen / Instandhaltung	500,00	500,00
DATEV	12.000,00	12.000,00
Softwarepflege / EDV-Wartung	3.000,00	3.000,00
Bürobedarf	1.500,00	1.500,00
Fachliteratur	2.500,00	2.500,00
Kammerreport	21.000,00	19.500,00
Abwickler / Vertreter	4.000,00	4.000,00
Versicherungen	3.000,00	3.000,00
Prozesskosten	1.000,00	1.000,00
Rechts- und Beratungskosten	4.000,00	4.000,00
Kosten Anwaltsausweise	5.500,00	5.500,00
Schulungskosten Mitarbeiter	500,00	1.000,00
Sonstiges / Fremdleistungen	-	-
Forderungsverluste	-	-
Umlage BRAK	130.000,00	101.000,00
Summen	732.000,00	715.500,00

Alternative Streitbeilegung

Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte

1. Hinweispflicht nach der ODR-Verordnung

Seit 09.01.2016 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbelegungs-Plattform vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen.

Erfasst werden nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite des Rechtsanwaltes angebahnt werden, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ angeboten werden. Von dieser Informationspflicht sind also ausschließlich Rechtsanwälte, die Online-Dienstverträge i. S. d. Art. 4 Abs. 1 lit. e der ODR-Verordnung mit Verbrauchern schließen, betroffen.

Eine Verlinkung im Impressum auf der Anwalts-Homepage dürfte ausreichend sein. Der Informationstext könnte zum Beispiel lauten: „Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>“.

Alternativ können Sie auch die Information über die OS-Plattform in einem gesonderten Link außerhalb des Impressums darstellen. Dann ist auch die eigene E-Mail-Adresse anzugeben.

2. Hinweispflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Seit 01.02.2017 müssen Rechtsanwälte unter bestimmten Umständen auf ihrer Homepage und / oder in ihren AGBs leicht zugänglich, klar und verständlich über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle hinweisen.

Vor Entstehen einer Streitigkeit müssen Rechtsanwälte, die am 31.12. des vorangegangenen Jahres mehr als 10 Beschäftigte hatten und eine Webseite unterhalten und / oder AGBs verwenden, auf ihrer Webseite und / oder in ihren AGBs darauf hinweisen, ob sie bereit sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder nicht. Sofern sie dazu bereit sind, muss die zuständige Stelle benannt werden.

Nach Entstehen einer Streitigkeit muss jeder Rechtsanwalt den Mandanten in Textform auf die zuständige Schlichtungsstelle hinweisen und erklären, ob er grundsätzlich bereit ist, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstr. 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org.

Stand: August 2018, Quelle: BRAK

Alternative Streitbeilegung

Aktualisierte Informationsblätter der BRAK

Die Informationsblätter für Rechtsanwälte zur alternativen Verbraucherstreitbeilegung, insbesondere zu den geltenden Hinweispflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) und zur Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-Verordnung), sind u. a. im Hinblick auf das Urteil des BGH zum Fernabsatzrecht bei Anwaltsverträgen überarbeitet worden.

Informationsblätter zur Kenntnisnahme und ggf. weiteren Verwendung:

<https://www.brak.de/fuer-anwaelte/neue-hinweispflichten-fuer-rechtsanwaelte/>

Alternative Streitbeilegung

Angebote in Thüringen



Auf der Website des Thüringer Schlichtungsbeirates, deren Mitglied die Rechtsanwaltskammer Thüringen ist, finden Sie Angebote der alternativen Streitbeilegung in Thüringen. Die Angebote sind vielseitig; sie reichen von der Schlichtung in speziell dafür eingerichteten Schlichtungsstellen, über die Erstattung von Schiedsgutachten durch Sachverständige bis hin zur Moderation eines Streitgespräches durch einen neutralen Dritten, dem sogenannten Mediator.

Website des Thüringer Schlichtungsbeirates:

www.thueringen-schlichtet.de

Schulungsmaterialien zum Thema „Zugang zur Justiz für Kinder-migranten“

Die Internationale Juristenkommission (ICJ) hat Schulungsmaterialien zum Thema Zugang zur Justiz für Kindermigranten veröffentlicht. Diese Materialien sollen Rechtsanwältinnen bei der Vertretung von Kindermigranten helfen, ihr Wissen über die Rechte dieser Kinder zu erweitern, ihr Verständnis für die Anwendung internationaler Rechtsbehelfsmechanismen bei Menschenrechtsverletzungen von Kindermigranten zu verbessern und Ratschläge zur effektiven Kommunikation zu geben.

Die Materialien beinhalten folgende Trainingsmodule:

- O. Grundprinzipien und Definitionen
- I. Zugang zu fairen Verfahren einschließlich des Rechts auf Anhörung und Teilnahme an Verfahren
- II. Zugang zur Justiz für inhaftierte Kindermigranten
- III. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- IV. Zugang zur Justiz für Kinder im Hinblick auf ihr Recht auf Privat- und Familienleben
- V. Zugang zu internationalen Institutionen zum Schutz der Menschenrechte
- VI. Praktisches Handbuch für Rechtsanwältinnen, die Kinder vertreten

Die Materialien sind in deutscher, englischer, spanischer, griechischer und bulgarischer Sprache erschienen und können auf der Website der ICJ heruntergeladen werden:

<https://www.icj.org/training-materials-on-access-to-justice-for-migrant-children>

Hinweise für die Tätigkeit als Abwickler

Der Ausschuss Abwickler/Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer hat die Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers überarbeitet. Praktische Tipps, rechtliche Grundlagen und einschlägige Rechtsprechung können Sie in den Hinweisen für die Tätigkeit des Abwicklers (Stand März 2018) auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer einsehen.

Kolleginnen und Kollegen, die grundsätzlich bereit wären, Abwicklungen zu übernehmen, bitten wir, dies der Geschäftsstelle per E-Mail oder telefonisch mitzuteilen.

Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers:

www.brak.de → Organisation → Ausschüsse → Abwickler/Vertreter

Man achte auf die Belehrung



Die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs durch den Gesetzgeber führte dazu, dass bereits zahlreiche Verfahrensbestimmungen auf die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation angepasst wurden. Nicht alle Änderungen und deren Auswirkungen sind dabei gleichermaßen bekannt. So sind in diesem Jahr beispielsweise schon einige Entscheidungen zur vollständigen Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelbelehrung ergangen. Kurz zusammengefasst kann man sagen: Kann ein Rechtsbehelf bzw. ein Rechtsmittel nach Verfahrensrecht elektronisch eingelegt werden, muss auf diesen Umstand auch in der entsprechenden Belehrung hingewiesen werden. Ansonsten beginnen Fristen möglicherweise nicht zu laufen bzw. es gilt die Jahresfrist.

Das SG Darmstadt hat jüngst mit Beschluss vom 23.5.2018, Az. S 19 AS 309/18 ER, entschieden, dass ein Leistungsträger in der Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit, einen Widerspruch in elektronischer Form nach § 36a Abs. 2 SGB I einzureichen, hinzuweisen hat. Denn seit dem 1.1.2018 sei in § 84 SGG ausdrücklich bestimmt, dass der Widerspruch „schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Sozialgesetzbuchs oder zur Niederschrift bei der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat“, einzureichen ist.

Ganz ähnlich entschied das LAG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 9.5.2018, 4 TaBV 7/17, Rechtsmittelbelehrungen unter arbeitsgerichtlichen Entscheidungen hätten auch über die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung in elektronischer Form zu belehren. Ohne eine solche Belehrung sei die Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft, sodass die Rechtsmittelfrist gem. § 9 Abs. 5 Satz 3 ArbGG nicht zu laufen beginne.

Der VGH Mannheim stellte mit Beschluss vom 5.2.2018, Az. A 11 S 192/18, zudem klar, dass Rechtsmittelbelehrungen bereits die elektronischen Kommunikationswege berücksichtigen müssten, wenn während des Laufs der Rechtsmittelfrist die neuen Bestimmungen in Kraft treten. Zudem ließ der VGH einen unvollständigen Verweis auf die Möglichkeiten der elektronischen Einlegung eines Rechtsmittels nicht ausreichen.

Quelle: Der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 14/2018 v. 16.08.2018

Aktualisierung Ihres Eintrags im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis

Im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis sind alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte registriert. In der Detailansicht zu den persönlichen Daten ist es auch möglich, die Kanzlei der Rechtsanwältin / des Rechtsanwaltes zu benennen. Wir regen an, Ihren Eintrag auf Vollständigkeit zu prüfen und uns ggf. Ihre aktualisierten Daten zu übersenden, damit diese eingepflegt werden können. Diese Daten finden sich dann auch im *beA-Adressbuch* wieder. Auch wenn es nach wie vor keine Kanzleipostfächer gibt, erhöhen Sie so aber die Möglichkeit, korrekt gefunden zu werden.

Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis:

<https://www.bea-brak.de/bravsearch/search.brak>

Amtliche Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 27. April 2018 beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) im Jahr 2019

Gemäß dem in der Kammerversammlung 2014 beschlossenen § 1 a) der Beitragsordnung der RAK Thüringen ist künftig neben dem Kammerbeitrag eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen zu entrichten, deren Höhe der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer entspricht. Die Höhe dieser Umlage ist jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerreport der RAK Thüringen bekanntzumachen, was hiermit wie folgt geschieht:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung am 27.04.2018 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern je Mitglied abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf € 52,00 je Mitglied für das Jahr 2019 festzusetzen.

Die Umlage in Höhe von € 52,00 ist von allen Mitgliedern zu zahlen, welche am 1. Januar 2019 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Thüringen sind. Die Umlage ist zum 1. Februar 2019 mit dem Kammerbeitrag für 2019 zur Zahlung fällig.

Erfurt, 11.09.2018
gez. Kestel, Präsident

Änderungen der Berufsordnung durch die Beschlüsse der 6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 16.04.2018 in Berlin

1.) Änderung des § 2 BORA

Mit dem am 09.11.2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ wurde u.a. der neue § 43 e BRAO eingeführt. Diese Vorschrift gibt Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen nun offiziell die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen und ohne Einwilligung des Mandanten externe Dienstleister zu beauftragen und diesen in bestimmten Grenzen Zugang zu Tatsachen zu verschaffen, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen. Angesichts der Regeldichte des § 43e BRAO wurde die diesen flankierende Vorschrift des § 2 BORA verschlankt.

§ 2 BORA wurde wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 lit. c erhält folgende Fassung:

c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

§ 2 Abs. 4 bis § 2 Abs. 6 werden gestrichen.

§ 2 Abs. 7 wird zu § 2 Abs. 4 in folgender Fassung:

(4) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Abs. 8 wird zu § 2 Abs. 5 in folgender Fassung:

Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

2.) Änderungen des § 3 BORA

§ 3 Abs. 1 Satz 1 BORA wurde im Hinblick auf die Vorschrift des neuen § 46 BRAO wie folgt gefasst:

Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne des § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.

Die beschlossenen Änderungen werden zum 01.11.2018 in Kraft treten.

75. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Kurzbericht

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern hielten am 21.04.2018 ihre 75. Tagung in Bad Dürkheim ab. Schwerpunkt dieser Sitzung war die detaillierte Besprechung des Forderungskatalogs zum RVG mit Vorschlägen zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung sowie Klarstellungen von BRAK und DAV, welcher am 16.04.2018 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übergeben wurde und in die 3. *Kostenrechtsmodernisierungsgesetz* einfließen soll.

1. Forderungskatalog zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung sowie Klarstellung des RVG

Den wesentlichen Teil der Tagung nahm die Diskussion des Forderungskataloges ein. Der Katalog ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit dem Erhöhungsvolumen als solchem. In Anlehnung an die Tariflohnentwicklung der Gesamtwirtschaft seit dem 01.08.2013 wird für den Zeitraum bis zum 01.08.2018 eine Anpassung von 13 % gefordert, in die sowohl die linearen als auch die strukturellen Erhöhungen eingepreist sind. Dieser Prozentsatz ist natürlich noch anzuheben, da eine Gesetzesänderung zum 01.08.2018 nicht erfolgt ist.

Der zweite Teil des Katalogs enthält Forderungen nach bestimmten strukturellen Neuregelungen, wie z. B. die Einführung einer expliziten Regelung des Gegenstandswertes von Streitverkündungen, der bei der Berechnung der Vergütung werterhöhend zu berücksichtigen ist und so endlich dem erhöhten Arbeitsaufwand durch die Streitverkündung und ebenso dem erhöhten Haftungsrisiko Rechnung trägt, die Einführung einer eigenen Termingebühr für den Hauptbevollmächtigten in Höhe der hälftigen Termingebühr des Unterbevollmächtigten, begrenzt auf maximal 0,5, eine besonders deutliche Anhebung der Rahmengebühren im Sozialrecht sowie die Einführung einer Pauschgebühr im Sozialrecht bei überdurchschnittlich langen und aufwändigen Verfahren, um so zumindest ansatzweise eine kostendeckende Tätigkeit zu ermöglichen, die Neufassung der Zusatzgebühr der Nr. 1010 VV RVG für die Wahrnehmung mehrerer umfangreicher Termine, um diese Vorschrift mit Leben zu erwecken, die Anhebung der seit vielen Jahren unveränderten Kappungsgrenze in PKH-Sachen von derzeit 30.000 € auf 50.000 € und natürlich ist auch die Anhebung der km-Pauschale von 0,30 € auf 0,42 € wieder im Katalog enthalten als ein ganz dringendes Anliegen der Kollegenschaft, insbesondere in den Flächenstaaten mit ausgedünntem Amtsgerichtsbestand.

Im dritten Teil des Katalogs werden die Klarstellungen aufgeführt, die aufgrund einer Fehlinterpretation des geltenden Rechts durch die Gerichte erforderlich geworden sind. Dieser Teil ist insofern bedeutsam, als er nur den gesetzgeberischen Willen konkretisiert und daher kein Erhöhungsvolumen verbraucht, was insbesondere in der Argumentation gegenüber den Ländern hervorzuheben sein wird.

Der zuständige Referatsleiter aus dem Bundesjustizministerium war zu Gast und stand für etliche Erläuterungen und Fragen zur Verfügung und gab eine erste Einschätzung zu den Forderungen ab.

Insbesondere als problematisch in der Durchsetzbarkeit anzusehen bleiben all die Forderungen, die sich unmittelbar auf die Länderhaushalte auswirkten. Hier komme es insbesondere auf eine stichhaltige Argumentation an. Als unproblematisch und gut durchsetzbar sind die Punkte des Forderungskatalogs anzusehen, die eine Klarstellung enthalten oder eine bereits offenkundige Gesetzeslücke füllen.

2. Gebührengutachten der regionalen Rechtsanwaltskammern

Eine von der BRAK vorgenommene Auswertung von Gebührengutachten aus dem Jahr 2016 von 18 regionalen Rechtsanwaltskammern ergab, dass die RAKn im Jahr 2016 zur Erstattung von 362 Gebührengutachten angefragt wurden und insgesamt 337 Gebührengutachten erstellt haben, davon zehn Ergänzungsgutachten. Vier angefragte Gebührengutachten wurden z.B. mangels hinreichender Sachverhaltsdarstellung oder mangels Zuständigkeit nicht erstattet. Zum Zeitpunkt der Übersendung der Gutachten an die BRAK (Januar 2017) sind 15 Gebührengutachten noch nicht erstattet worden.

Von den erstatteten Gebührengutachten handelt es sich (soweit nachvollziehbar) um 225 Gebührengutachten, die von den Rechtsanwaltskammern nach § 14 Abs. 2 RVG erstattet wurden (Nr. 2300 VV RVG: 188; Teil 3 VV RVG: 2; Teil 4 und 5 VV RVG: 33; Teil 6 VV RVG: 2). Ferner wurden 44 Gebührengutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO erstattet.

Die Teilnehmer der Tagung sprachen sich in einer Abstimmung mehrheitlich dafür aus, in regelmäßigen Abständen eine solche Auswertung durchzuführen. Aufgrund des erheblichen Zeitaufwandes für die Auswertungen soll eine Abfrage bei den regionalen Rechtsanwaltskammern zukünftig in Form eines Fragebogens bzw. einer Tabelle in Abständen von drei bis fünf Jahren erfolgen. Der entsprechende Fragebogen wird durch die BRAK erstellt und nach Abstimmung mit den Gebührenreferenten an die RAKn versandt.

Hierneben wurde erneut die seit Jahren unter den Gebührenreferenten umstrittene Frage diskutiert, ob für Gebührengutachten, die nicht § 14 Abs. 2 RVG betreffen, von den RAKn Gebühren verlangt werden könnten. In den Kammerbezirken bestehen hierzu unterschiedliche Auffassungen. Aus dem Urteil des BVerwG v. 15.11.2017 (Az. 10 C 4.16) ergibt sich, dass sich die Vergütung bei Hinzuziehung einer Person oder einer Institution als Zeugen oder Sachverständigen durch das Gericht nach dem JVEG bestimme und nicht aus anderen eigenen Gebührenordnungen. Im Vorfeld der nächsten Tagung der Gebührenreferenten wird unter den Rechtsanwaltskammern abgefragt werden, ob eigene Gebührenordnungen hierzu bestehen, um das Thema ggf. erneut aufzugreifen.

3. Unterschriftenerfordernis bei Anwaltsrechnungen

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich dafür ausgesprochen, auf das Unterschriftenerfordernis in Rechnungen künftig zu verzichten und stattdessen die Textform zuzulassen. Angesichts der inhalts-

gleichen Regelung von § 9 StBVV in § 10 RVG sei ein gemeinsames Vorgehen der Anwaltschaft und der Steuerberater sinnvoll. Auch das Bundesfinanzministerium teilte vorab mit, dass man eine gesetzliche Änderung nur dann in Betracht ziehen wolle, wenn sich das Bundesjustizministerium auch eine Änderung des § 10 RVG in diese Richtung vorstellen könne.

Bereits in der 73. Tagung der Gebührenreferenten wurde erörtert, dass dem BMJV aber wichtig sei, dass der RA die rechtliche Verantwortung für die Rechnung übernehme und damit reine Textform nicht ausreichend sei. Da zudem eine Übermittlung der Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich sei, stelle das Unterschriftenerfordernis in der Praxis kein oder kaum ein Problem dar. Trotz dieser Aussage des Vertreters des Bundesjustizministeriums, die er auch bei der 75. Tagung wiederholte, sprachen sich die Gebührenreferenten in einem Beschluss mehrheitlich für die Abschaffung des Schriftformerfordernisses in § 10 RVG aus.

4. Gebühr für das Entwerfen eines Testaments

Die Entscheidung des BGH, dass die auftragsgemäß auf den Entwurf eines Testaments beschränkte Tätigkeit des RA als Beratung im Sinne von § 34 RVG und nicht als Betreiben eines Geschäfts nach Nr. 2300 VV RVG zu vergüten sei, betrifft eine Frage, die auch bei den Gebührenreferenten jahrelang umstritten war. Da sich der BGH nun eindeutig für das Vorliegen einer Beratungstätigkeit im Sinne des § 34 RVG ausgesprochen hat, empfehlen die Gebührenreferenten in solchen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung hinzuwirken.

5. 76. Tagung der Gebührenreferenten

Die Gebührenreferenten werden zu ihrer 76. Tagung am 10.11.2018 in Kiel zusammenkommen. Schwerpunkt in der Befassung wird neben der Diskussion aktueller Themen der Gebührenabteilungen der regionalen Rechtsanwaltskammern das weitere Vorgehen im Rahmen des 3. *Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes* sein.

Quelle: BRAK

Vorschlag der angemessenen Anpassung der Anwaltsgebühren an das BMJV

Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltsverein verständigten sich auf einen gemeinsamen Vorschlag zur angemessenen Anpassung der Anwaltsgebühren und übergaben dazu am 16.04.2018 einen Forderungskatalog an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Katarina Barley. Dieser Vorschlag beinhaltet eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen und einer moderaten linearen Anpassung der Gebührentabellen.

Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte im Jahr 2013. Seither sind allein die Tarifröhne um insgesamt 13 % gestiegen. BRAK-Präsident Schäfer erklärte im April: „Eine lineare Anhebung der Gebührensätze der Vergütungstabellen ist dringend notwendig, um die Rechtsanwaltskanzleien an der positiven wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen. Sie müssen schließlich auch die gestiegenen Kosten für Mitarbeiter, Mieten, Energie und vieles mehr tragen. Nur bei einer entsprechenden Anpassung können das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz auch weiter die wirtschaftliche Grundlage für die anwaltliche Tätigkeit sein. Zukünftig muss gewährleistet werden, dass eine regelmäßige Gebührenanpassung in überschaubaren Zeitabständen erfolge.“ In weiteren Gesetzgebungsverfahren werden sich die BRAK und der DAV im Dialog mit den Parlamentariern und den Ländern auch für diese Forderung einsetzen.

Quelle: BRAK

Umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte

Auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes, aus dem sich insbesondere Anforderungen für die zu stellenden Rechnungen, für den Vorsteuerabzug und für den Umgang mit Reise- und Bewirtungskosten ergeben. Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat umsatzsteuerliche Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte erarbeitet (Stand Mai 2018), die Sie auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer einsehen können:

www.brak.de → Organisation → Ausschüsse → Steuerrecht

Nachfolgendes Inhaltverzeichnis gibt eine Übersicht der angesprochenen Themen:

1. Anforderungen an Anwaltsrechnungen
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Mindestangaben einer Rechnung
 - 1.3 Erläuterungen zu einzelnen Mindestangaben
 - 1.4 Gebühren- und berufsrechtliche Vorgaben
 - 1.5 Zusätzliche Vorschriften bei Rechnungen an Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten
 - 1.6 Kleinbetragsrechnung
 - 1.7 Rechnungsberichtigungen
 - 1.8 Vorschuss
2. Vorsteuerabzug
 - 2.1 Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug
 - 2.2 Vorsteuerabzug für Reise-, Übernachtungs- und Bewirtungskosten
 - 2.2.1 Reisekosten
 - 2.2.2 Bewirtungs- und Übernachtungskosten
3. Organisatorisches
 - 3.1 Aufbewahrung von Rechnungen
 - 3.2 Soll-/Ist-Besteuerung
 - 3.3 Zusammenfassende Meldung

Absolventinnen und Absolventen

Zentrale Lossprechungsfeier in Erfurt

Bereits zum zweiten Mal fand am 8. Juni 2018 eine zentrale Lossprechungsfeier für die in diesem Jahr 46 erfolgreichen Thüringer Absolventinnen und Absolventen im Ausbildungsberuf *Rechtsanwaltsfachangestellte/-r* statt. Auch 16 Absolventinnen, welche im Mai die Prüfung zum anerkannten Abschluss *Gepriüfte Rechtsfachwirtin* erfolgreich bestanden hatten, folgten der Einladung der Rechtsanwaltskammer Thüringen. Die Übergabe erfolgte im Rahmen einer Feierstunde im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in Erfurt.

Bereits im Rahmen des Einlasses wurden die Absolventinnen und Absolventen sowie deren Gäste durch Herrn Martin Schütz musikalisch begrüßt, welcher auch den Rest des Abends durch kurzweilige Beiträge unterstützte.

Neben dem Präsidenten der RAK Thüringen, Jan Helge Kestel, und dem Vizepräsidenten, Stefan Buck, gratulierten die jeweiligen Berufsschullehrer den frischgebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten und fanden so manches persönliche Wort bei der Übergabe der Rechtsanwaltsfachangestelltenbriefe. Frau Torchalla, Berufsschullehrerin an der SBBS Wirtschaft / Verwaltung „Dr. Eduard Amthor“ in Gera, bestärkte die Absolventinnen und Absolventen auf ihrem Wege in ihre berufliche Zu-

kunft. Stellvertretend für alle ehemaligen Auszubildenden nutzten die Klassensprecherinnen der Berufsschulen Erfurt, Gera und Mühlhausen die Gelegenheit, sowohl allen Ausbilderinnen / Ausbildern und Familien als auch ihren Berufsschullehrerinnen und -lehrern für die geleistete Unterstützung zu danken.

Gesondert beglückwünscht wurden die Jahrgangsbesten: Judith Reiter, die die Prüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten mit dem Prädikat „Sehr gut“ absolvierte und Margit Reimann, die die Prüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin mit dem Prädikat „Gut“ bestand.

Frau Grebner, die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Rechtsfachwirte, fand kurze, auf den Punkt gebrachte Worte für die „Geprüften Rechtsfachwirtinnen“ und animierte die gerade ausgelernten Auszubildenden, mit Spaß und Freude an ihren Beruf zu gehen und nach dem Sammeln von Erfahrungen den Schritt in die Weiterbildung zu wagen.

Nach der lang erwarteten Übergabe der Rechtsanwaltsfachangestelltenbriefe an die jungen Absolventen sowie der Prüfungszeugnisse an die Geprüften Rechtsfachwirtinnen klang der Abend im Rahmen eines gemütlichen Sektempfangs aus.



oben links: Zeugnisübergabe an die Rechtsfachwirtinnen,
oben rechts: Übergabe der Rechtsanwaltsfachangestelltenbriefe an die Rechtsanwaltsfachangestellten,
links: Veranstaltungsort der zentralen Lossprechungsfeier 2018 war wie im letzten Jahr das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in Erfurt

Absolventinnen und Absolventen

Prüfungsergebnisse Jahrgang 2015–2018

Schriftliche Abschlussprüfungen im Mai 2018

Erfurt (27 Auszubildende)

Fach und Noten	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt
Geschäftliche Prozesse	1	4	8	12	2	0	3,37
Rechtsanwendung	0	1	9	12	3	2	3,85
Vergütung / Kosten	0	4	11	10	1	1	3,41
Wirtschafts- / Sozialkunde	0	5	4	13	4	1	3,70
Durchschnitt gesamt							3,58

Gera (9 Auszubildende)

Fach und Noten	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt
Geschäftliche Prozesse	0	3	4	2	0	0	2,88
Rechtsanwendung	0	1	1	6	1	0	3,77
Vergütung / Kosten	1	0	6	2	0	0	3,00
Wirtschafts- / Sozialkunde	1	1	3	3	1	0	3,22
Durchschnitt gesamt							3,22

Mühlhausen (14 Auszubildende)

Fach und Noten	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt
Geschäftliche Prozesse	0	2	1	10	1	0	3,71
Rechtsanwendung	1	3	6	3	1	0	3,00
Vergütung / Kosten	0	2	6	6	0	0	3,28
Wirtschafts- / Sozialkunde	0	0	1	7	6	0	4,35
Durchschnitt gesamt							3,58

Abschlussprüfungen insgesamt

Standort und Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht bestanden	Durchschnitt
Erfurt	0	2	15	6	3	3,38
Gera	1	0	5	3	0	3,11
Mühlhausen	0	1	7	6	0	3,36
Durchschnitt gesamt						3,33

Dargestellt ist das Resultat der schriftlichen und mündlichen Prüfungen (ohne externe Prüflinge und Wiederholungsprüfungen). Von insgesamt 49 Auszubildenden konnten 46 Prüflinge die Abschlussprüfung mit Erfolg beenden.

Erstes Ausbildungsjahr

Ein guter Start in eine gute Ausbildung

Von Sabine Kapell, Fachbereichsleiterin Recht, Fachberaterin Recht und Verwaltung, Berufliche Schulen und Norbert Breitenstein, Abteilungsleiter der Beruflichen Schulen des Unstrut-Hainich-Kreises



Mitglieder des Vorstands des Anwaltvereins Mühlhausen (RAin Ina Longard, RA Alexander Fernschild und RAin Ricarda John-Volkmann) verteilen Zuckertüten

Vor ungefähr zwei Monaten, am 1. August, begann auch an den Berufsschulen des Unstrut-Hainich-Kreises das neue Ausbildungsjahr. Erstmals seit Jahren verzeichnete die Abteilung Wirtschaft/Verwaltung wieder steigende Ausbildungszahlen. Das ist gut so, denn dass die freie Wirtschaft Fachkräfte benötigt, wissen wir alle.

Im Curriculum der Ausbildungsberufe ist in der Abteilung Wirtschaft/Verwaltung der Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten fest verankert. Dieser Beruf hat mehrere Alleinstellungsmerkmale, gilt manchmal aufgrund seiner Spezifik doch als besonderer Beruf. Als rechte und linke Hand des Anwalts genießt er hohes Ansehen, man braucht Rechtskenntnisse genauso wie Kenntnisse in der Buchführung oder in der Abrechnung der Gebühren eines Anwalts. Erst vor wenigen Jahren wurde er neu geordnet, er hat eine neue Ausbildungsrichtlinie und einen neuen Lehrplan bekommen, kurz, es ist ein moderner Beruf mit guten Weiterbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen.

Nur noch an drei Schulen im Freistaat Thüringen kann man diesen Beruf erlernen. In Thüringen sind derzeit ca. 1940 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen, heißt es aus der Rechtsanwaltskammer, unerlässlich für deren tägliche Arbeit sei die Unterstützung durch die Fachangestellten. Diese tragen mit ihren Kenntnissen, ihrem Wissen und später mit ihrer Erfahrung wesentlich zur Qualität und zum Erfolg einer Kanzlei bei.

Weil der Kampf um die Fachkräfte auch in diesem Beruf längst begonnen hat, wurde die diesjährige „Einschulung“ vom Vorstand des Anwaltvereins am Landgericht Mühlhausen begleitet. Und das Besondere war: Der Vorstand des Anwaltvereins – Frau John-Volkmann, Frau Longard und Herr Fernschild – überreichten jeder der neu eingeschulten Auszubildenden eine kleine Zuckertüte. Damit wurde der erste Schultag in einer neuen Schule zu einem Höhepunkt, ganz so, wie man ihn noch von seiner eigenen Schulzeit kennt.

Übrigens: in Mühlhausen konnten 15 Rechtsanwaltsfachangestellte eingeschult werden. Das ist ein Signal für einen Aufbruch ...

Auszubildende

Mindestvergütung

Mindestvergütungen werden weder durch den Vorstand noch die Kammerversammlung festgesetzt.

Empfehlung der Rechtsanwaltskammer Thüringen

	Jahrgang 2018–2021
erstes Ausbildungsjahr	550,00 €
zweites Ausbildungsjahr	650,00 €
drittes Ausbildungsjahr	750,00 €

Es wird jährlich bekannt gemacht, welche Durchschnittsvergütungen in den Lehrverträgen vereinbart worden sind.

Eine Unterschreitung dieser Durchschnittssätze von mehr als 20 Prozent kann zur Folge haben, dass Ausbildungsverhältnisse nicht eingetragen werden.

Hintergrund dieser Praxis ist, dass Verwaltungsgerichte eine Regelungskompetenz der Kammer, eine Mindestvergütung festzusetzen, anzweifeln. Vielmehr sei von der Verkehrsauffassung der Mitglieder auszugehen.

Bei der Auswertung aller 53 abgeschlossenen Ausbildungsverträge des Jahrganges 2017 bis 2020 ergaben sich folgende **durchschnittliche Vergütungssätze**:

	Jahrgang 2017–2020	Jahrgang 2016–2019
erstes Ausbildungsjahr	538,00 €	500,00 €
zweites Ausbildungsjahr	629,00 €	590,00 €
drittes Ausbildungsjahr	721,00 €	670,00 €

Wir bitten zu beachten, dass in diesen Durchschnittszahlen nach Vertragsabschluss vereinbarte oder vorgenommene Erhöhungen der Vergütungen nicht berücksichtigt sind und nicht berücksichtigt werden konnten.

Zweites Ausbildungsjahr

Termin Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes gemäß § 6 Abs. 1 ReNoPatAusbV vom 29.08.2014 führt die Rechtsanwaltskammer Thüringen am **17.10.2018** eine Zwischenprüfung durch. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung und findet am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres statt.

Die Zwischenprüfung wird in folgenden Prüfungsbereichen durchgeführt:

1. Kommunikation und Büroorganisation
2. Rechtsanwendung

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung war bis zum 30.09.2018 über die Geschäftsstelle der RAK Thüringen möglich.

Auszubildende finden

Messe „Forum Berufsstart“ in Erfurt

Am 14./15.11.2018 findet erneut die Berufsausbildungsmesse „Forum Berufsstart“ auf der Messe Erfurt statt. Die RAK Thüringen wird gemeinsam mit dem Erfurter Anwaltverein mit einem Messestand vertreten sein. Dies ist eine gute Gelegenheit, einen großen Kreis interessierter Schülerinnen und Schüler über den Beruf der / des Rechtsanwaltsfachangestellten zu informieren. Insbesondere für Ausbildungskanzleien, die auf der Suche nach potentiellen neuen Azubis sind, bietet das persönliche Gespräch auf der Messe eine Möglichkeit, an qualifizierten Nachwuchs zu gelangen.

Wenn Sie einen **Ausbildungsplatz** anbieten möchten, aber *nicht* an der Messe teilnehmen können, informieren Sie bitte die Geschäftsstelle und senden uns nach Möglichkeit Visitenkarten Ihrer Kanzlei, die wir den Interessenten aushändigen können.

Auch wenn Sie ein **berufsvorbereitendes Praktikum** anbieten möchten, bitten wir um eine Nachricht. Die Nachfrage ist gerade bei noch unentschlossenen Jugendlichen deutlich gestiegen. Wir werden Ihre Angebote in unseren Gesprächen gerne unterbreiten.

Weiterer Messetermin:

09./10.04.2019 „vocatium Erfurt“

Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Präambel

Aufgrund der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23.08.2001 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I, 2250 und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Thüringen vom 26.09.2017 erlässt die Rechtsanwaltskammer Thüringen, als zuständige Stelle gem. § 47 Abs. 1 BBiG folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum geprüften Rechtsfachwirt / zur geprüften Rechtsfachwirtin.

1. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung von Prüfungsausschüssen

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen richtet für die Abnahme der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin einen Prüfungsausschuss ein.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Dem Prüfungsausschuss müssen als Beauftragte der Arbeitgeber ein Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, als Beauftragter der Arbeitnehmer ein/e Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin bzw. Bürovorsteher/-in sowie ein/e Lehrer/-in einer Berufsbildenden Schule gem. § 40 Abs. 3 BBiG angehören.

(2) Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von fünf Jahren berufen (§ 40 Abs.3 Satz 1 BBiG). Die Kammer kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Mitglieder für weitere Prüfungsausschüsse nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes berufen; die Berufung erfolgt gem. § 37 BBiG.

(4) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen berufen; die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Thüringen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Rechtsanwaltskammer Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsteilnehmer verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert gewesen oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Angehörige des Anwaltsbüros, bei dem der Prüfungsteilnehmer angestellt ist, dürfen nicht mitwirken.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor der Prüfung der Rechtsanwaltskammer Thüringen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Mitteilungen, die nicht unverzüglich nach Bekanntwerden des Besorgnisgrundes erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer Thüringen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 BBiG)

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Protokolle der Prüfungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfungen

§ 7 Prüfungstermine

Die Abschlussprüfungen zum/-r Geprüften Rechtsfachwirt/-in finden nach Bedarf statt. Die Rechtsanwaltskammer gibt den Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise (z.B. im Kammerreport) rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Zur schriftlichen Prüfung gemäß §§ 2, 3 Abs. 2 Bundesverordnung Gepr. Rechtsfachwirt/-in ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter / Rechtsanwaltsfachangestellte bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 der BundesVO vom 23.08.2001 genannten Aufgaben im Rechtsanwaltsbüro haben.

(2) Zur mündlichen Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 BundesVO vom 23.08.2001 ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 3 Abs. 2 BundesVO vom 23.08.2001, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nachweist.

(3) Abweichend von (1) kann zur schriftlichen Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 der BundesVO vom 23.08.2001 auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder in anderer Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der in der Einladung gesetzten Anmeldefrist an die Rechtsanwaltskammer Thüringen zu erfolgen.

(2) Der Prüfungsbewerber hat eine Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang,
- b) Nachweis über die in § 8 genannten Voraussetzungen,
- c) eine Erklärung, ggfs. Nachweise darüber, ob und in welchem Umfang der Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt / Geprüfter Rechtsfachwirtin teilgenommen hat,
- d) Nachweis über die Einzahlung der erforderlichen Prüfungsgebühr.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen. Hält sie die Voraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 BBiG).

(2) Einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Die Entscheidung über die Nichtzulassung muss dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung bekanntgegeben werden.

(3) Die Prüfungsbewerber sind rechtzeitig über den Prüfungstag, den Ort sowie über die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu unterrichten.

(4) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, bis zum ersten Prüfungstag zurückgenommen werden.

3. Abschnitt: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich gemäß § 3 Abs. 1 der BundesVO vom 23.08.2001 genannten Handlungsbereiche:

- a) Büroorganisation und -verwaltung,
- b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
- c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.

(2) Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen gemäß § 12 aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt und soll je Handlungsbereich für die Fächer Büroorganisation und -verwaltung sowie Personalwesen / Mandatsbetreuung jeweils zwei Stunden sowie für die Fächer Kosten-, Gebühren- / Prozessrecht sowie Zwangsvollstreckung / Materielles Recht jeweils vier Stunden, jedoch insgesamt nicht länger als 12 Stunden dauern. Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfungsteilnehmer in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist,

- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
- Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Dem Prüfungsteilnehmer sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren.

§ 12 Prüfungsinhalte

(1) Im Handlungsbereich „Büroorganisation und Verwaltung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Anwaltsbüro im nichtanwaltschaftlichen Bereich eigenverantwortlich, systematisch und betriebswirtschaftlich orientiert zu führen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Organisationsmittel, Büroablauforganisation,
2. Bearbeitung und Kontrolle der Fristen und Termine,
3. Post- und Dokumentenmanagement,
4. Planung, Organisation und Einsatz der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme,
5. Rechtsdatenbanken, Datenschutz,
6. betriebliches Rechnungswesen einschließlich Aufzeichnungspflichten, betriebliche Steuerung, Kosten-Nutzen-Analyse,
7. Materialverwaltung,
8. Verkehr mit Gerichten, Behörden und Dritten.

(2) Im Handlungsbereich „Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Vorgänge auf der Basis betriebswirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Grundlagen interpretieren, analysieren und bearbeiten kann. Er soll in der Lage sein, Praxisziele, Organisations- und Kooperationsformen im Zusammenspiel von Mitarbeitern, Mandanten und anderer Beteiligter einzuschätzen und zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang können geprüft werden:

1. Personalwirtschaft
 - a) Arbeitsvertragsgestaltung und versicherungstechnische Absicherung von Risiken unter Berücksichtigung internationaler Vorschriften,
 - b) Berufsbildungs- und Jugendschutzrecht
 - c) Arbeitsschutzvorschriften
 - d) Praxisbezogene Schwerpunkte des Sozialversicherungsrechts,
 - e) Arbeitsrecht
 - f) Personalführung und -entwicklung.
2. Mandantenbetreuung
 - a) Sachstandsaufnahme, Kollisionskontrolle,
 - b) mündliche und schriftliche Termins Berichte
 - c) Verkehr mit dem anwaltschaftlich nicht vertretenen Beteiligten, insbesondere Schuldner,
 - d) Schwerpunkte des Berufsrechts der Rechtsanwälte.

(3) Im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Vorgänge des Gebührenrechts, der Festsetzung und Erstattung der Gebühren bearbeiten kann sowie die dazugehörigen Regelungen des Prozessrechts interpretieren und anwenden kann. Dabei können geprüft werden:

1. Kosten und Gebührenrecht

Das Recht

 - a) der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
 - b) des Gerichtskostengesetzes sowie
 - c) die einschlägigen Regelungen des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung),
 - d) der Verfahrensgesetze zur Berechnung der Vergütung, der Gebühren und der Auslagen sowie der Gegenstandswerte, für Anträge auf Festsetzung, Erstattung und Ausgleich, für die Leistung von Prozesskosten Sicherheiten und -vorschüssen, Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

2. Prozessrecht

- a) das gesamte gerichtliche Mahnverfahren und seine Überleitung in das Streitverfahren;
- b) in praxisbezogenen Schwerpunkten die Regelungen
 - aa) der Zivilprozessordnung über die Zuständigkeit und die Vorbereitung der Klage, über Verfahrensanträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, über besondere Verfahrensarten und den vorläufigen Rechtsschutz und der entsprechenden Landesgesetze bezüglich der außergerichtlichen Streitbeilegung, Mediation.
 - bb) des Gerichtsverfassungsgesetzes;
- c) Grundzüge des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Nachlass-, Kindschaftssachen;
- d) Grundzüge des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz);
- e) Grundzüge des Betreuungsrechts;
- f) Besonderheiten der fachgerichtlichen Verfahren;
- g) Praxisbezogene Schwerpunkte der Regelungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über Verfahrensanträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, insbesondere über das Strafbefehlsverfahren.

(4) Im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, titulierte Forderungen in jeglicher Hinsicht durchzusetzen, die entsprechenden Anträge zu stellen sowie die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse einzuordnen und dazugehörige einfache Rechtsfragen richtig beurteilen zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Zwangsvollstreckung
 - a) Das Recht der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, einschließlich der Grundsätze und von Strategien sowie des Vollstreckungsschutzes und der Vollstreckungsabwehr aus der Sicht des Gläubigers, Schuldners, des Drittschuldners und Dritter zur Vorbereitung von Anträgen und Aufträgen;
 - b) Das Recht der Sicherungsvollstreckung und der eidesstattlichen Versicherung und der Haft; die Vorbereitung von Anträgen, Aufträgen und Gesuchen;
 - c) Das Recht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, insbesondere Zwangsversteigerung, praxisbezogene Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens.
2. Materielles Recht
 - a) Umfassender Überblick über die Systematik des öffentlichen und des privaten Rechts, über seine Fundstellen und deren Erreichbarkeit sowie über die Fundstellen von Rechtsprechung;
 - b) umfassende Kenntnisse des bürgerlichen Rechts über die Personen, die Rechtsgeschäfte, die Verjährung, die Schuldverhältnisse, insbesondere über Leistungsstörungen, über Besitz und Eigentum und über unerlaubte Handlungen;
 - c) praxisbezogene Schwerpunktkennntnisse des Sachen-, Familien- und Erbrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Rechts an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, des Strafrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie der Verkehrsunfallregulierung.

§ 13 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der obersten Landesbehörden, der Kammern und Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen der Kammer und mit Zustimmung der Prüflinge andere Personen als Zuhörer zulassen.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 14 Leitung und Verlauf der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden abgenommen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt der Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Hilfsfunktionen heranziehen.

(3) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (vgl. § 2 Abs. 1 VO) oder deren Vertretern abgenommen.

§ 15 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen dem Vorsitzenden oder der Aufsichtsführenden gegenüber auszuweisen.

Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsverlaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres seit dem Tag der mündlichen Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfungsbewerber über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 sind der gemäß § 20 Abs. 3 erteilte Brief einzuziehen.

§ 17 Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines amt-

särztlichen Attestes) vorliegt. Der wichtige Grund ist vom Prüfungsbewerber darzulegen.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sowohl in der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung sind wie folgt zu bewerten: Jede Leistung ist mit einer Punktzahl zu bewerten.

sehr gut (1).....	13, 14, 15
gut (2).....	10, 11, 12
befriedigend (3).....	7, 8, 9
ausreichend (4).....	4, 5, 6
mangelhaft (5).....	1, 2, 3
ungenügend (6).....	0

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss mindestens von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet werden, wobei der Zweitprüfer von den Randnoten und der Bewertung des Erstprüfers Kenntnis nehmen darf. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet gemeinsam die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest.

Für die Feststellung der Gesamtnote zählen die Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen in den Fächern „Büroorganisation und -verwaltung“ und „Personalwesen und Mandantenbetreuung“ je 15 / 100 sowie in den Fächern „Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht“ und „Zwangsvollstreckung und materielles Recht“ je 20 / 100; die Gesamtnote der mündlichen Prüfung zählt 30 / 100.

Zur rechnerischen Feststellung dieser Gesamtnote wird die Punktzahl in den Fächern § 11, 1 a und 1 b je um die Hälfte erhöht und in den Fächern § 11, 1 c und 1 d je zweifach sowie im Fach § 11 Abs. 3 dreifach gerechnet; die Summe der Punkte der Einzelnoten wird durch 10 geteilt und das Ergebnis gemäß § 18 Abs. 1 bestimmt.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 11 sind gesondert zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

(3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und der Gesamtnote ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 20 Prüfungsbescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Rechtsanwaltskammer Thüringen ein Prüfungszeugnis.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält von dem Prüfungsausschuss eine Prüfungsbescheinigung, die die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung enthält die begründete Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 21 ist hinzuweisen.

(3) Neben dem Prüfungszeugnis erteilen die Rechtsanwaltskammer Thüringen einen Rechtsfachwirt/-in-Brief, der die erfolgreiche Teilnahme der Fortbildungsprüfung bescheinigt und keine Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

(4) Dem Absolventen ist auf Antrag eine englisch und französisch sprachige Übersetzung des Zeugnisses auszufertigen.

§ 21 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

§ 22 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung in den Handlungsbereichen gemäß § 11 Abs. 1 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsleistungen freigestellt werden, wenn er von einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht.

§ 23 Rechtsmittelbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammern sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Freistaates Thüringen.

§ 24 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 25 Prüfung Behinderter Menschen

Auf die besonderen Bedürfnisse und Belange behinderter Prüfungsbewerber ist bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise Rücksicht zu nehmen.

§ 26 Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine Wiederholungsprüfung gemäß dieser Prüfungsordnung durchführen.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Staatsanzeiger des Freistaates Thüringen und im Amtsblatt des Freistaates Thüringen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Fortbildung zum / zur Bürovorsteher / -in außer Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung wurde gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 17.04.2018 genehmigt.

Vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Staatsanzeiger des Freistaates Thüringen und im Amtsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlicht werden.

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Erfurt, den 19.04.2018
gez. RA Jan Helge Kestel, Präsident

Mitgliedernachrichten

für den Zeitraum 16. Februar 2018 bis 19. September 2018

Neuzulassungen

Name	Vorname	Ort	Zulassungsdatum
Storandt	Fabienne	Suhl	05.03.18
Schaefer	Thomas	Bad Klosterlausnitz	23.04.18
Preiß	Luisa	Nordhausen	30.04.18
Schirmer	Grit	Jena	30.04.18
Selentin	Alexander	Jena	22.05.18
HLP RA-GmbH		Weimar	26.05.18
Dr. Schüler	Tracy	Erfurt	02.07.18
Luckert	Sven	Erfurt	02.07.18
Sittkus	Robert	Erfurt	02.07.18
Weigel	Danny	Erfurt	02.07.18
Klein	Jens	Jena	16.07.18
Krüger	Martin	Erfurt	16.07.18
Müller	Anna	Erfurt	16.07.18
Weber	Barbara	Jena	16.07.18
Müller	Jan-Patrik	Erfurt	06.08.18
Heinemann	Maria Elisabeth	Gotha	27.08.18

Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen

Name	Vorname	Ort	Aufnahmedatum
Geithe	Stephanie	Jena	24.02.2018
Rauchmaul	Anja	Ringleben	12.05.2018
Heyder	Kristin	Elgersburg	10.08.2018
Beck	Carina	Heilbad Heiligenstadt	31.08.2018

Wechsel in einen anderen Kammerbezirk

Name	Vorname	RAK	Aufnahmedatum
Lison	Michael Maximilian	Nürnberg	27.02.2018
Jäkel	Anett	Sachsen	28.05.2018
Keubke	Markus	Berlin	02.07.2018
Walter	Laura-Sophie	Köln	03.07.2018

Löschungen aus der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Name	Vorname	Ort	Löschungsdatum
Franke	Jana	Erfurt	12.01.18
Dr. Schwind	Susan	Jena	28.02.18
Herbst	Rebecca	Ilmenau	01.03.18
Schleicher	Nadin	Guthmannshausen	06.03.18
Kunze	Thomas	Bleicherode	09.03.18
Ultsch	Michael	Suhl	24.03.18
Wolf	Sebastian	Meiningen	01.04.18
Kohl	Alexandra	Erfurt	16.04.18
Pietzsch	Christian	Nordhausen	17.04.18
Rath	Kurt	Christes	01.05.18
Winkler	Harm	Erfurt	04.05.18
Kunau	Torsten	Jena	09.05.18
Kühnemund-Olle	Claudia	Jena	31.05.18
Haacke-Vogt	Katharina	Erfurt	01.06.18
Schiller-Mönch	Anke	Erfurt	01.06.18
Hölzig	Ingo	Jena	08.06.18
Gebhardt	Silvio	Jena	15.06.18
Benthaus	Andrè	Erfurt	24.06.18
Fuchs	Carolin	Jena	27.06.18
Raab	Michael	Tambach-Dietharz	28.06.18
Dr. Jenitschek	Theobald	Suhl	30.06.18
Keyser	Roland	Mühlhausen	30.06.18
Marks	Sebastian	Jena	30.06.18
Neupert	Tina	Gera	30.06.18
Wohland	Fabienne	Jena	01.08.18
Haase	Jitka	Gera	28.08.18
Geitner	Gert-Joachim	Gotha	31.08.18
Schmid	Hans-Jörg	Heilbad Heiligenstadt	31.08.18
Schmidt	Bärbel	Auengrund	04.09.18
Rady	Manuel	Ohrdruf	05.09.18
Dr. Helfrich	Gabriele	Gera	19.09.18

Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen

Name	Vorname	Ort	Gebiet
Wild	Sebastian	Erfurt	Arbeitsrecht
Wittig	Susan	Mühlhausen	Arbeitsrecht
Dr. Werner	Reinhard	Weimar	Bau- und Architektenrecht
Groschopp	Jens	Jena	Bau- und Architektenrecht
Winges	Carina	Erfurt	Erbrecht
Kruschwitz	Yvette	Schmölln	Familienrecht
Geitz	Peter	Ilmenau	Familienrecht
Dr. Fischer	Tobias	Erfurt	Handels- und Gesellschaftsrecht
Helbing	Luisa	Erfurt	Medizinrecht
Machalett	Judith	Jena	Medizinrecht
Dr. von Scheibenhof	Christian	Erfurt	Migrationsrecht
Hochmuth	Folker	Erfurt	Steuerrecht
Dann	Alexander	Erfurt	Strafrecht
Vasters	Stefan	Weimar	Vergaberecht

*Einzigartig warst Du,
unvergesslich bleibst Du.*

Ingo Hölzig

Rechtsanwalt

† 08. Juni 2018



Für uns alle unfassbar, trauern wir mit tiefer Anteilnahme für seine Familie.

Suck & Coll., RA´e

Jena, 22. Juni 2018

Volljurist/in bzw. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin



Der Mitteldeutsche Verein zur Förderung des lauten Wettbewerbs und des Energiekundenschutzes e. V. (Mitteldeutsche Wettbewerbs-Allianz-MWA) ist befugt, unlautere Wettbewerbshandlungen und damit verbundene Unterlassungsansprüche zu verfolgen und gerichtlich durchzusetzen. Ihm gehören derzeit 24 Thüringer Energieversorgungsunternehmen als Mitglieder an.

Wir suchen für unsere Geschäftsstelle Erfurt zum nächstmöglichen Eintritt einen/eine

Volljuristen/-in bzw. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Ihre Aufgaben sind vor allem:

- eigenverantwortliche Führung laufender Akten
- wettbewerbs- und unlauterkeitsrechtliche Prüfung entsprechender Sachverhalte
- Kommunikation mit den Mitgliedsunternehmen, betroffenen Verbrauchern und externen Ansprechpartnern
- Steuerung und rechtliche Begleitung externer Anwälte bei der gerichtlichen Durchsetzung
- Unterstützung der Vereins-Geschäftsführung bei der satzungsgemäßen Vereinsarbeit

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit zweitem juristischem Staatsexamen (Volljurist/-in)
- möglichst einschlägige (anwaltliche) Berufserfahrung im Unlauterkeits- und Wettbewerbsrecht
- unternehmerisches Denken und Handeln
- Durchsetzungsvermögen, Entscheidungskraft und eigenverantwortlicher Arbeitsstil
- kommunikative und soziale Kompetenz
- sachliches und freundliches Auftreten
- Führerschein Klasse B

Rahmenbedingungen:

- Teilzeit (25–30 Stunden / Woche)
- Einstellung erfolgt vorerst befristet
- angemessene Vergütung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte schriftlich via info@wettbewerbsallianz.de bzw. unter:

Mitteldeutscher Verein zur Förderung des lauten Wettbewerbs und des Energiekundenschutzes e.V. (Mitteldeutsche WettbewerbsAllianz – MWA)
Stotternheimer Straße 9 a, 99086 Erfurt



Aufruf zur Weihnachtsspende 2018 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Im Jahr 2017 gingen bei der Hilfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft Spenden in Höhe von insgesamt rund 204.500 Euro ein. Hierdurch konnten 186 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.

Bitte spenden Sie auch in diesem Jahr für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Angehörige!

Und – sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie zu uns Kontakt auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliederkammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig. Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45

E-Mail: info@huelfskasse.de
Website: www.huelfskasse.de
Facebook: /huelfskasse

Welche/r **Anwalt / Anwältin** hat Interesse, sich zukünftig im Erb- und Familienrecht zu spezialisieren, beginnend mit einer Halb- oder Vollzeitstelle im Angestelltenverhältnis und mit der Aussicht, sich in einer gut situierten mittelgroßen Kanzlei in Weimar weiter zu etablieren?

Sollte Ihr zweites Staatsexamen bevorstehen, zögern Sie nicht, sich bei uns zu bewerben:

Rechtsanwälte Schramek, Meier & Coll.
Rechtsanwälte Part mbH
Frau Rechtsanwältin von Witzleben
Carl-von-Ossietzky-Straße 67 a
99423 Weimar

Die Rechtsanwälte Böhm Mathes Vent suchen zur Verstärkung ihres Teams

**zum sofortigen Eintritt
eine(n) Rechtsanwaltsfach-
angestellte(n)**

für eine unbefristete Anstellung in Voll- oder Teilzeit.

Wir bieten einen sicheren, abwechslungsreichen, modernen Arbeitsplatz mit der Möglichkeit zur berufsbezogenen Weiterbildung sowie eine den Anforderungen und Ihrer Qualifikation entsprechende Vergütung.

Wir erwarten einen Abschluss der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten sowie ein freundliches, aufgeschlossenes, engagiertes Auftreten und schätzen Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit. Berufserfahrung wäre wünschenswert, ist aber nicht zwingend Voraussetzung.

Machen Sie sich gern vorab ein Bild von uns unter: www.bmv-rechtsanwaelte.de

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme und sehen der Übermittlung Ihrer aussagekräftigen Bewerbung gerne entgegen.

Rechtsanwälte Böhm Mathes Vent
Herrn Winfried Mathes
Peterstraße 3
99084 Erfurt
Telefon: (0361) 213011-0
Fax: (0361) 213011-90
mathes@bmv-rechtsanwaelte.de

**Kollegen für Bürogemeinschaft
gesucht!**

4 Kollegen (Fachanwälte für Familien-, Verwaltungs-, Verkehrs- und Miet-/WEG-Recht) bieten 1, ggf. auch 2 Kollegen – gern Fachanwalt für Arbeitsrecht – die Möglichkeit der Zusammenarbeit in modernen Büroräumen (zwischen 20 und 70 qm wählbar) in unmittelbarer Nähe zum Justizzentrum Erfurt.

Kontakt über
info@ra-schnur.de
Telefon: (0361) 6450890

Erfolgreiche Rechtsanwaltskanzlei in Mühlhausen, auf vielen Rechtsgebieten wie Zivil-, Arbeits-, Familien-, Sozial- und Strafrecht im Bereich Unstrut-Hainich-Kreis tätig, **aus Altersgründen zu übergeben**. Auch mit zeitweiser Einarbeitung durch den Inhaber möglich. Näheres im persönlichen Gespräch.

Telefon: (03601) 447577 oder
0171 4901495

**Rechtsanwaltsfachangestellte/r
in Erfurt gesucht**

Zur Verstärkung unseres Teams in Erfurt suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit, gegebenenfalls auf Wunsch auch in Teilzeit. Es handelt sich um eine unbefristete Stelle. Zu Ihrem Aufgabengebiet gehören alle dem Berufsbild eines/einer Rechtsanwaltsfachangestellten entsprechenden Tätigkeiten.

Bewerbungen können Sie gern postalisch oder per E-Mail an folgende Adresse senden:

Rechtsanwaltskanzlei
Sabine Schulenburg
Wenigemarkt 2 (an der Krämerbrücke)
99084 Erfurt
Telefon: (0361) 6431962
kanzlei-schulenburg@gmx.de

**Veröffentlichen Sie
Ihre Stellenanzeige
im Kammerreport!**

Informationen erhalten Sie
in der Geschäftsstelle.
Telefon: (0361) 654 88-0

Für Kammer-
mitglieder
kostenfrei!

GESCHÄFTSSTELLE

Kontakt

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 654 88-0

Fax: (0361) 654 88-20

E-Mail: info@rak-thueringen.de

Website: www.rak-thueringen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Telefonzeiten

Montag bis Donnerstag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Ansprechpartner

Aufgabengebiete

Telefon, E-Mail

RA Wulf Danker <i>Hauptgeschäftsführer</i>	Geschäftsführung, Mitgliederberatung	(0361) 6 54 88-13 danker@rak-thueringen.de
RAin Heike Di Stefano <i>Geschäftsführerin</i>	Geschäftsführung, Mitgliederberatung	(0361) 6 54 88-23 distefano@rak-thueringen.de
Manuela Dost	Zulassungen, allg. Mitgliederverwaltung, Fachanwaltschaften (A–K)	(0361) 6 54 88-14 dost@rak-thueringen.de
Annette Härtling	Berufsausbildung, Begabtenförderung, Fachanwaltschaften (L–Z)	(0361) 6 54 88-17 haertling@rak-thueringen.de
Manja Bertuch-Othzen	Buchhaltung, Lehrgangsverwaltung	(0361) 6 54 88-12 othzen@rak-thueringen.de
Joana Wettmann	Sekretariat, Beschwerdeverwaltung	(0361) 6 54 88-10 wettmann@rak-thueringen.de
Kerstin Fiedler	Sachbearbeitung	(0361) 6 54 88-16 fiedler@rak-thueringen.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Präsident
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 65 48 80

Fax: (0361) 65 48 82 0

E-Mail: info@rak-thueringen.de

Website: www.rak-thueringen.de

Redaktion

Rechtsanwältin Heike Di Stefano

Redaktionsschluss

20.09.2018

Fotos

Titel und vorletzte Umschlagseite:
Kohlhaas & Kohlhaas,
Seite 2: Wulf Danker,
Seite 12: Johanna Othzen,
Seite 14: Norbert Breitenstein

Layout und Satz

Kohlhaas & Kohlhaas, Weimar,
www.kohlhaas-kohlhaas.de

Druck

Wicher Druck, Gera, www.wicher-druck.de